

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 21

Steinbergkirche, den 29. Mai 2026

Jahrgang 19

Inhalt:

Seite	181	Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Geltinger Bucht
Seite	182	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting
Seite	183	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg
Seite	185	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby
Seite	186	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck
Seite	187	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln
Seite	188	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Sterup
Seite	192	Nachrücken einer Gemeindevertreterin in der Gemeinde Hasselberg
Seite	193	Einladung der Nordsee Akademie zu einem Kommunalseminar am 17. Juni 2026: „Soziale Teilhabe im ländlichen Raum – Das Dorfkümmer*innen-Netzwerk stellt sich vor“



27.05.2026

Einladung

Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Montag, 08.06.2026, 16:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2,
24972 Steinbergkirche

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 09.03.2026	
4	Bericht des Ausschussvorsitzenden und der Amtsdirektorin	
5	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
6	Einwohnerfragestunde	
7	Schaffung einer Unterstellmöglichkeit für das Katastrophenschutz-Fahrzeug hier: Beratung und Beschlussempfehlung	2026-00AA-603
8	Sachstandsbericht über den Schulneubau der Grundschule Sterup und für einen Mensabau und notwendige Sanierungsmaßnahmen an der Grundschule in Gelting	2026-00AA-602
9	Liegenschaft Hasselberg, Drecht 5 (Brandschaden) Sachstand ggfls. Beratung und Beschlussempfehlung	2026-00AA-600
10	Sachstandsbericht Abwasser	
11	Sachstandsbericht Amtsanbau	
12	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	
13	Sachstandsbericht Asyl	
14	Liegenschaften	
14.1	Integrierte Station Verhandlungsrahmen für eine etwaige Mietzahlung sowie die Höhe eines Baukostenzuschusses	2026-00AA-608
14.2	Sachstandsbericht Ostlandstraße 2, 4 und 8	
15	Sachstandsbericht zum Kutter Antje D im Hafen der Gemeinde Maasholm	2026-00AA-609
16	Bericht der Amtsdirektorin	
17	Verschiedenes	

gez. Stefan Meyer
Ausschussvorsitzender



27.05.2026

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Montag, 08.06.2026, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Hotel – Restaurant Mythos, Norderholm 28, 24395 Gelting

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 27.05.2026	
4	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Bericht des Bürgermeisters	
6	26. Änderung des Flächennutzungsplanes Prüfung der Stellungnahmen - Abwägungsbeschluss Abschließender Beschluss	2026-03GV-354
7	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Ferienhof Petersen“ Prüfung der Stellungnahmen – Abwägungsbeschluss Billigung des Durchführungsvertrags Satzungsbeschluss	2026-03GV-355
8	8. Änderung B-Plan Nr. 4 „Suterballig“ Prüfung der Stellungnahmen – Abwägungsbeschluss Satzungsbeschluss	2026-03GV-356
9	Einwohnerfragestunde	
10	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	
11	Grundstücksangelegenheiten	
11.1	Baugebiet Up de Barg / Gelting hier: aktueller Sachstand, Vertragsangelegenheiten	
11.2	Gewerbegebiet "Westerfeld" / Gelting hier: Vertragsangelegenheiten	
11.3	Grundstücksangelegenheiten Liegenschaft Ostlandstraße 2, 4 und 8 hier: Beratung und Beschlussfassung	2026-03GV-358

gez. Boris Kratz
Bürgermeister



26.05.2026

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.06.2026, 19:00 Uhr
Raum, Ort: Gasthuus Spieskamer, Hasselberg 3, 24376 Hasselberg

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Verpflichtung einer Gemeindevertreterin	2026-04GV-213
3	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
4	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2026	
5	Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des stellvertretenden Bürgermeisters	
6	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
7	Einwohnerfragestunde	
8	Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters, gegebenenfalls Wahl der ersten und zweiten Stellvertretung sowie Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung	
9	Wahl eines stellvertretenden Mitglieds im Amtsausschuss	
10	Neubesetzung von Ausschüssen	2026-04GV-214
11	Zukünftige Nutzung des Intranets der Gemeindeinternetseite	2026-04GV-212
12	Dritter Entwurf der Regionalplan-Neuaufstellung für die Planungsräume I, II und III	2026-04GV-215
13	hier: Ergänzende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren Beratung und Beschluss über die Anschaffung neuer Stühle und Tische für das alte Gerätehaus in Schwackendorf und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben	
14	Beratung und Beschluss über die Anschaffung und das Aufstellen von 4 Strandaschenbechern am Strandabschnitt Hasselberg	
15	Beratung und Beschluss über die Vergabe des Winterdienstes für die Gemeinde Hasselberg	
16	Beratung und Beschluss über den Verkauf der Klönstuuu Gundersby	
17	Beratung und Beschluss über eine Unterstellmöglichkeit für die Maschinen der Gemeinde auf dem Gelände des Klärwerkes Hasselberg	
18	Abstimmung und Beschluss für eine Wasserenthärtungsanlage im neuen Wasserwerk	
19	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 20 | Grundstücksangelegenheiten
Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf eines Flurstückes (Gemarkung Hasselberg, Flur 2, Flurstück 121) | 2026-04GV-216 |
| 21 | Beratung und Beschluss über die Kündigung eines Pachtvertrages | |
| 22 | Grundstücksangelegenheiten | |

gez. Michael Madsen
1. stellvertretender Bürgermeister



28.05.2026

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby

Sitzungstermin: Dienstag, 09.06.2026, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus Pommerby, Dorfstraße, 24395 Pommerby

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Verwaltungsbericht des Bürgermeisters	
4	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
5	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 10.03.2026	
6	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
7	Einwohnerfragestunde	
8	1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 1 „Biogasanlage Niedamm“ Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss	2026-09GV-157
9	Beratung und Beschlussfassung über die Instandsetzung des Straßengrabens in der Dorfstraße	2026-09GV-148-1
10	Beratung über die Parkplatzsituation im Gemeindegebiet	2026-09GV-156
11	Verschiedenes	

gez. Karl Nagel
Bürgermeister



21.05.2026

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck

Sitzungstermin: Dienstag, 02.06.2026, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Dorfgemeinschaftshaus Stangheck, Schmiedeberg 3,
24395 Stangheck

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Bericht des Bürgermeisters	
4	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 10.02.2026	
6	Einwohnerfragestunde	
7	Beschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 16g Absatz 1 Gemeindeordnung (GO)	2026-12GV-128
8	Beschluss über die Abstimmungsfrage	2026-12GV-129
9	Festlegung des Abstimmungstages	
10	Wahl einer Gemeindeabstimmungsleiterin gemäß § 13 Absatz 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)	2026-12GV-130
11	Wahl von Mitgliedern in den Gemeindeabstimmungsausschuss	2026-12GV-131
12	Beschluss über die Standpunkte der Gemeinde zu dem Vorhaben	
13	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
14	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten: Grundstücksangelegenheiten	

gez. Björn With
Bürgermeister

27.05.2026

Einladung

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.06.2026, 19:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2,
24972 Steinbergkirche

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 15.04.2026	
5	Bericht des Verbandsvorstehers	
6	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
7	Beratung und Beschluss über den Neubau eines Wasserwerkes am Standort Stenderup in der Gemeinde Gelting	2026-7WZV-074-1
8	Planung Brunnenneubau hier: Sachstandsbericht	
9	Information über Fahrzeugneubeschaffung	
10	Bericht der Wasserwerksmitarbeiter	
11	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
12	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten: Verkauf des Wohnhauses "Am Wasserwerk 5" hier: Sachstandsbericht	

gez. Thomas Asmussen
Verbandsvorsteher

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Sterup

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GOVBl. Schl.-H., Nr. 27) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1, 2, 4, 5 und § 56 Abs. 1 Nr. 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.631) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, sowie der außerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen sowie die Bushaltestellenbuchten. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVo.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird den Grundstückseigentümern auferlegt (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG):

- a) die Gehwege, sowie die kombinierten Geh- und Radwege, inklusive der Kantsteine und die Abschlusskante zur Straßenfläche
- b) die begehbaren Seitenstreifen bzw. Grasflächen
- c) die Rinnsteine einschl. der Abläufe und Gullys
- d) die Gräben
- e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- f) die Hälfte der Fahrbahnen, soweit nicht beschränkt
- g) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, soweit nicht beschränkt, in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümern diese Grundstücke auferlegt.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Bewuchs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Zweige von Bäumen, Hecken und Büschen sind zu kürzen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird (Lichtraumprofil) oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch alle 14 Tage, durch Abfegen, Abharken oder andere geeignete Weise und Aufnahme des Kehrtrichs zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben, wenn die angesammelte Schmutzmenge wie Erde, Laub und Abfälle die Benutzer der Straßenteile behindert oder gefährdet oder zur Verstopfung der Kanalleitungen führen kann. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Die Gehwege sind bei Glatteis ausschließlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(4) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind sooft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen oder gefahrenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(6) Schnee und Eis sind auf dem, an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee und Eis nicht auf den Gehweg, auf gemeinsam (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

(8) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflicht schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahn gekehrt werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
- c) gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Für das Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigendem Grundstück ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht
- b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigendem Grundstück ist und deren und/oder dessen Anschrift

- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigendem Grundstück, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht
- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücken
- e) Angaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Sterup vom 29.11.2002 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sterup, den 15.04.2026

gez. Johannes-Friedrich Vogt
Bürgermeister

Amt Geltinger Bucht
Die Gemeindevahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Hasselberg

Nachrücken einer Gemeindevertreterin in der Gemeinde Hasselberg

Der gewählte Gemeindevertreter der Gemeinde Hasselberg, Herr Ernst-Wilhelm Greggersen, hat erklärt, dass er auf sein Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Hasselberg verzichtet. Der Listennachfolger Dr. Walter Thomsen hat erklärt, dass er auf ein Nachrücken verzichtet.

Ich stelle daher fest, dass nach der Liste der Christlich Demokratischen Union – CDU –, Frau Kathrin Thomsen, Schwackendorf 51 a, 24376 Hasselberg als nächste Bewerberin in die Gemeindevertretung nachrückt.

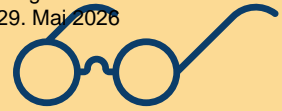
Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für das Land Schleswig – Holstein in Verbindung mit § 70 Abs. 5 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung erfolgt die Bekanntmachung.

Ich weise darauf hin, dass jede und jeder Wahlberechtigte der Gemeinde nach § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für das Land Schleswig – Holstein in der zurzeit gültigen Fassung das Recht hat, gegen diese Feststellung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einzulegen. Die Frist beginnt am 30.05.2026.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Steinbergkirche, den 27.05.2026

gez. Scharf



K o m m u n a l s e m i n a r

Kommunalseminar

Ein regelmäßiges Fortbildungsangebot für kommunalpolitisch Engagierte, Verwaltungsmitarbeitende und Interessierte - insbesondere aus den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg.

***Hinweis zu den Teilnahmegebühren**

Gemeindevertreter*innen haben Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel (§32 Abs. 3 GO). Sprechen Sie ihre*n Bürgermeister*in rechtzeitig vor dem Seminar an, ob die Übernahme der Teilnahmegebühren möglich ist.



Quelle: Canva

Soziale Teilhabe im ländlichen Raum

Das Dorfkümmerer*innen-
Netzwerk SH stellt sich vor

Nordsee Akademie
Flensburger Str. 18 · 25917 Leck

Tel.: 04662-87050
info@nordsee-akademie.de
www.nordsee-akademie.de

Mittwoch

17.06.2026





Seminarablauf

- 13.30 Uhr Seminar Teil I
 - 15.00 Uhr Pause
 - 15.30 Uhr Seminar Teil II
 - 17.00 Uhr Ende des Seminars
-

Teilnahmegebühr *

Seminar: 40,00 € (inkl. Tagungsgetränke)

Mittagessen: 18,00 € (Mittagsbuffet)
Vor dem Seminar besteht um 12:30 Uhr die Möglichkeit zum gemeinsamen Mittagessen. Bitte melden Sie sich hierfür an und geben Sie Ihre Wünsche (vegan, vegetarisch etc.) an.

Weitere Infos

www.nordsee-akademie.de/programm

Anmeldung

Birgit Reimer
per Mail: info@nordsee-akademie.de



Bitte geben Sie bei der Anmeldung folgende Informationen an:

- Vorname ∅ Name, Anschrift, Mail-Adresse, Telefonnummer
- mit welcher Funktion Sie am Seminar teilnehmen
- ggf. wie Sie zum Mittagessen verpflegt werden möchten (fleischhaltig, vegetarisch, vegan...)

Inhalt

Kommunen, gerade in ländliche Regionen, stehen vor vielfältigen Herausforderungen: Einsamkeit, Infrastrukturabbau und fehlende Angebote. Doch es gibt Lösungen! Immer mehr Gemeinden setzen auf Dorfkümmerner*innen, Bürgerhelfer*innen oder Seniorenlots*innen, die die Bedürfnisse der Dorfgemeinschaft gezielt aufgreifen.

In diesem Seminar stellt Anne Jessen (ALR) das Dorfkümmerner*innen-Netzwerk SH vor – mit Aufgabenschwerpunkten und Praxisbeispielen. Gemeinsam diskutieren wir, wie soziale Teilhabe gestärkt und die Lebensqualität auf dem Land langfristig gesichert werden kann.

Referentin: Anne Jessen

ist Projektmitarbeiterin bei der Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. und betreut die Koordinierungsstelle Dorfkümmerner*innen-Netzwerk Schleswig-Holstein.